

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	4 (1906)
<b>Heft:</b>	1
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im Anschluß an diese beherzigenswerten Worte, die wir hier erscheinen ließen, weil sie auch für den Hebammenberuf so wohl angebracht sind, werden die geehrten Leserinnen auf das **Schwesternhaus vom roten Kreuz in Gluntern-Zürich** aufmerksam gemacht. Eine Hebammme trifft besonders oft mit Pflegerinnen oder Solchen, die diesen Beruf ergreifen möchten, zusammen und unter diesen Personen gibt es Viele, welche gern einem Verband beitreten würden, der ihnen Gelegenheit zu tüchtiger Ausbildung bietet und ihrer ganzen Existenz einen sicheren Halt verschafft. Sie und da hätte wohl auch ein jüngeres, tatkräftiges Mädchen Lust, Hebammme zu werden, traut sich aber die Fähigkeit nicht zu, bei der großen Konkurrenz von heutzutage in diesem Beruf vorwärts zu kommen.

Allen Solchen ist der Eintritt in das **Schwesternhaus** warm zu empfehlen. Näheres über die Aufnahmsbedingungen, Organisation usw. kann durch schriftliche Anmeldung bei der Oberin des **Schwesternhauses vom roten Kreuz in Zürich** erfahren werden. Die Aufnahmen erfolgen je am 1. April und 1. Oktober.

## Schweizerischer Hebammenverein.

### Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes vom 28. Dezember:

Wir wollen versuchen, den wirklich schlecht gestellten Kolleginnen im Aargau auf irgend eine Weise zur Besserung ihrer Verhältnisse beizustehen.

Der Jahresbericht des Bundes schweizerischer Frauenvereine wurde verlesen, dessen vielseitiges Wirken besprochen. Einige Briefe mit verschiedenen Anliegen wurden erledigt, und wir können nun ruhig ins neue Jahre wandern, indem keinerlei Versäumnisse unser Gewissen strafen können. Liebe Kolleginnen! Wir haben getan, was wir tun konnten, vieles was wir zu erreichen hofften, ist nicht in Erfüllung gegangen; aber Warten ist im Endentale unser Los, im Kleinen wie im Großen. So wollen wir denn im neuen Jahre der Hoffnung Raum geben, daß manche unserer Bemühungen ihre Früchte zeitigen wird.

### Fahrtagen für die Hebammentage.

Von dem Beschuß der Eisenbahnbehörden, wonach die Hebammen künftig keine Fahrtaxenermäßigung mehr genießen sollen, haben wir unseren Leserinnen seinerzeit Kenntnis gegeben. Insbesondere war es die Begründung jenes Beschlusses, welche den Zentralvorstand veranlaßt hat, denselben nicht so ohne weiteres entgegenzunehmen. Nach wiederholter Beratung der für die Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins nicht unwichtigen Frage hat der Zentralvorstand eine bezügliche Eingabe an die zuständige Behörde beschlossen, die im November abgehandelt wurde und folgendermaßen lautet:

An die Tit. Generaldirektion  
der Schweiz. Bundesbahnen, Bern.

Hochgeachtete Herren!

Ihre Zuschrift, die wir Ihnen anmit verstanden, hat unserem Vorstand Veranlassung zu mehrmaliger Verhandlung, und der Redaktion für den Vereinsteil unserer Zeitschrift solche zu öffentlicher Besprechung gegeben. Wir gestatten uns, Ihnen einige Exemplare der den betreffenden Artikel enthaltenden Nummer der „Schweizer Hebamm“ zu übermitteln mit dem hoffl. Gesuch, denselben gell. lesen zu wollen. Der Inhalt des Artikels deckt sich vollständig mit unserer Ansicht, und mag als Begründung unseres ergebener weiteren Gesuches gelten: Sie möchten den Beschuß betr. Fahrttagenbegünstigungsentzug gegenüber dem Schweizer Hebammenverein in Wiedererwägung ziehen. Wenn wir trotz Ihrer Bemerkung, es sei der uns mitgeteilte Beschuß als Definitivum aufzufassen, Ihnen dieses Gesuch

zu unterbreiten wagen, so geschieht dies in der Tat in der Ueberzeugung, daß Sie über das Wesen unseres Vereins und unsere Bemühungen übel und jedenfalls absolut unrichtig berichtet worden sind. Wohl verfechten wir wie jede andere Berufsorganisation Berufsinteressen; die Eigenart unseres Berufes aber, und vorab die ganz besonderen Verhältnisse des Hebammenwesens bedingen einen mächtigen Unterschied zwischen den Bemühungen anderer Berufsorganisationen und den unfrigen. Noch viel weniger als im Lehrerberufe, welchem als der ideale und vielleicht auch gemeinnützige Endzweck die Volksausbildung angerechnet werden kann, spielt im Hebammenberufe der wirtschaftliche Selbstzweck eine Hauptrolle. Der schlagendste Beweis für die Richtigkeit dieser Aussage ist wohl die Tatsache, daß für einen Großteil der Hebammen die Einkünfte aus der Berufsausübung nicht hinreichend für die Deckung der Unterhaltskosten für eine einzelne Person, während der Lehrer oft eine starke Familie erhält aus den Einkünften aus seiner Berufsausübung. Tatsächlich übt manche Hebammme nicht zum wirtschaftlichen Selbstzweck, sondern zur Predigtierung ihres gemeinnützigen Simses den Beruf aus, oftmals auf Honorierung ihres Mühens verzichtend. Und dementsprechend ist das Wirken unseres Vereins. Wenn die einfache und manchmal sogar mittellose Frau aus dem Volke aus der Liebe zu ihren Schwestern die Liebe zum Hebammenberuf gewinnt, ja muß eine Organisation da sein, welche ihr wenigstens in Zeiten von Not und Krankheit durch pekuniäre Hilfe eine Entschädigung bietet und dadurch verhindert, daß die Liebe zum Beruf erkalet in völliger Verlassenheit. Das aber ist nur unser Nebenzweck, Hauptzweck ist das Erstreben der Vollkommenung unserer Berufsbildung — nicht zu unserem, sondern zum Vorteil der Allgemeinheit. Wenn der Lehrer für die Volksausbildung wirkt, so suchen wir durch unausgezeichnete Bildungsbestrebungen für immer verbesserte Wöhnerinnen- und Kinderpflege den Grund zu legen für das Heranwachsen eines gefunden Volkschlages, dessen verhängnisvollste Gefahr in der unzweckmäßigen Behandlung der Neugeborenen liegt. Daß wir das nicht aus eigener Kraft vermögen, ist uns völlig klar; wir suchen aber, und glücklicherweise mit gutem Erfolg, dafür die Hilfe der Herren Ärzte, und in diesem Suchen nach Bevollkommenung unseres beruflichen Könmens hat sich die Hauptkraft unserer Organisation gezeigt. Diese Tatsache dürfte Ihnen, hochgeachtete Herren, doch der Beweis dafür sein, daß der Schweizerische Hebammenverein nicht eine bloß wirtschaftliche, sondern in hervorragendem Maße eine gemeinnützige Organisation ist, und darum Sie auch bewegen, unserem Gesuch zu entsprechen und Ihren Beschuß in Wiedererwägung zu ziehen. Das wagen wir zuverlässig zu hoffen, und wir gewärtigen gerne Ihren definitiven Entscheid.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für den Zentralvorstand  
des Schweizerischen Hebammenvereins:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Kürzlich ist die Antwort auf diese Eingabe eingetroffen; sie lautet trotz der geltend gemachten, gewiß wichtigen Argumente — ablehnend!

In den Schweizerischen Hebammen-Verein sind folgende Mitglieder neu eingetreten:

Kanton Basel:

121 Frau Ryner, Landstrasse, Basel.  
122 " Leu, Oberwil (Baselland).

Kanton Thurgau:

83 Frau Marie Küngli, Achstetten.  
84 " Sidler, Salmisch.  
85 " Locher, Utzwil.

Kanton Schaffhausen:

63 Fr. Anna Stamm, Schleitheim.

### Rectifiziertes Mitglieder-Verzeichnis der Sektion Romande.

- Kont.-Nr.
- 1 Favre Marie, Clinique, Mont Riant, Lausanne.
  - 2 Buillens Elise, Oulens.
  - 3 Favre Augusta, Goumoëns la Ville.
  - 4 Cornut Lina, Maternité, Lausanne.
  - 5 Mercier Lina, Maternité, Lausanne.
  - 6 Schwab Marie, Maternité, Lausanne.
  - 7 Buffay Louise, Buillens le Château.
  - 8 Schnorr Rosa, Lausanne.
  - 9 Nengeli A., Cossigny.
  - 10 Billevoit Marie, Baulmes.
  - 11 Hausswirt J., Olon.
  - 12 Jordan-Cherix, Laven-Village.
  - 13 Bauchaud Marguerite, Mont la Ville.
  - 14 Paget-Dumont, Croisettes bei Lausanne.
  - 15 Chappuis-Gavillet, Lausanne.
  - 16 Duvoisin Marie, Pépinet 5, Lausanne.
  - 17 Thulliard Charlotte, Tonnelle 3, Lausanne.
  - 18 Buffay Elise, Buillens le Château.
  - 19 Metral, Etoy bei Morges.
  - 20 Bovet Anna, Berrioz bei Genf.
  - 21 Gurhod Anna, Dommartin.
  - 22 Laurent Marie, Chavonay.
  - 23 Estoppéy Marguerite, Orbe.
  - 24 Bütrich Caroline, Orbe.
  - 25 Soavi Amelie, Baulmes.
  - 26 Mohler Anne, Couvet.
  - 27 Burnand Lina, Carouge bei Mezières.
  - 28 Billant-Bouchet, Rue Etienne Dumont, Genf.
  - 29 Blanc Marie, Chabrait, Bully.
  - 30 Genicoud Louise, Grandson.
  - 31 Braillard Rosa, Sanatorium Stephani-Montana, Sierré.
  - 32 Beauverd Alice, Montana bei Chavonay.
  - 33 Matthey Lea, Ballorbe.
  - 34 Thomey Marie, Romanet bei Lausanne.
  - 35 Maillard J., St. Blaize, Neuenburg.
  - 36 Leubaz-Lebet, Buttes.
  - 37 Auberon-Dupont, Prangins bei Rhon.
  - 38 Ammetre Melanie, La Sarraz.
  - 39 Demont-Destany, Vevey.
  - 40 Chenaux H., Gollion.
  - 41 Prince Antoinette, Verrières-Suisse.
  - 42 Busset Juliet, Clinique Mont Riant, Lausanne.
  - 43 Freymond Wilma, St. Gérges.
  - 44 Martin Julie, Grande Chêne 12, Lausanne.
  - 45 Conti Sylvia, Menzonio, Tessin.
  - 46 Villon Eugenie, Vevey.
  - 47 Schneider Marg., Moudon.
  - 48 Malherbe Aline, Chavonay.
  - 49 Pavillard Line, Bussigny.
  - 50 Bugnion Lucile, Bully.
  - 51 Gavillet Alice, Lausanne.
  - 52 Delessert Ida, Lausanne.
  - 53 Bredaz-Boland, Lausanne.
  - 54 Tille Sylvie, Le Sepey bei Aigle.
  - 55 Blanc Augusta, Montblesson.
  - 56 Cloux, Châtelens.
  - 57 Gris-Dutoit, Lausanne.
  - 58 Buistaz-Eyer, Martheray 58, Lausanne.
  - 59 Cornut Louise, Savigny.
  - 60 Braillard Helene, Ecublens, Waadt.

Wir heißen alle herzlich willkommen.

### Der Zentralvorstand.

### Verdankung.

Für den Altersversorgungsfond sind uns folgende hochherzige Gaben zugekommen:

Fr. 100.— von unserer Kollegin Frau S. Wächter-Rich in Basel und Fr. 40.— von Frau Direktor M. J., Zürich V durch Frau Rotach.

Wir sprechen den guten Spenderinnen unsern wärmsten Dank aus.

Der Zentralvorstand.

### Vereinsnachrichten.

**Sektion Aargau.** Unsere Generalversammlung fand am Donnerstag den 4. Januar, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Terminus in Aarau statt. Anwesend waren etwa 100 Hebammen und es fiel die Versammlung zur Zufriedenheit

aller Anwesenden aus. Herr Oberarzt Dr. Schenker referierte über die Reorganisation des Hebammenwesens und wir sagen demselben für seine großen Bemühungen aufrichtigen Dank.

Für den Vorstand,  
Die Auktuarin: Frau Dr. Frix.

**Sektion Appenzell.** Unsere Hauptversammlung am 22. November war recht gut besucht. Wir hörten einen sehr guten, lehrreichen Vortrag von Herrn Dr. Wiesmann über Blutung und deren Folgen während der Schwangerschaft, der Geburtsperiode und in der Nachgeburtzeit, den wir dem Herrn Dr. nochmals bestens danken.

Auch hat der Verein beschlossen, allen Gemeindebehörden unseres Kantons Petitionen einzugeben betreffend Wartgeld, per Hebammme 150 Fr. pro Jahr, und wir haben somit auch mit der Anspruchsbewilligung besserer Verhältnisse begonnen und hoffen, daß unser Wunsch einigermaßen entsprochen werde. Der gemütliche Teil war sehr fröhlich, nur schade, daß die Scheidestunde für die Auswärtigen immer zu früh anbricht.

Unsere nächste Versammlung findet im Mai in Appenzell statt, wozu alle unsere Mitglieder bestens eingeladen werden.

Für den Vorstand: Frau Wanner.

**Sektion Baselstadt.** In der letzten Sitzung des alten Jahres hatten wir keinen Vortrag, da Neuwahlen stattfinden mußten. Auf allgemeines Verlangen hin blieb der bisherige Vorstand im Amt, so daß also keine Änderung eingetreten ist.

Am 8. Januar ds. Jahres hielten wir unserer Neujahrsfeier im kleinen Saal der Speisewirtschaft "Engel" ab; bei einem reichlichen und schmackhaften Essen zu billigem Preis, bei fröhlichem Geplauder und einigen Dellanationen verlebten wir einige gemütliche Stunden. Es tat uns nur leid, sehen zu müssen, daß gerade die jüngeren Kolleginnen trotz feierlicher Einladung meistens unserer Feier fern blieben. Wir glauben, sie tun Unrecht, denn gerade in solchen Stunden kommt man sich oft viel näher, als bei jahrelangem Nebeneinanderherlaufen im Beruf, und lernt sich gegenseitig besser kennen und schätzen. Hoffen wir auf Besserung im neuen Jahre.

Am Mittwoch den 31. Januar wird unsere nächste Sitzung stattfinden, nochmaliges Einziehen der Beiträge; wir bitten um zahlreichen Besuch besonders derjenigen, die ihre Beiträge noch zu entrichten haben.

Nachträglich noch allen l. Kolleginnen von fern und nah herzliche Glückwünsche zum angefangenen Jahr.

Der Vorstand.

**Sektion St. Gallen.** Auf die am 23. Januar, nachmittags 2 Uhr, im Spitalkeller stattfindende Hauptversammlung mit nachfolgender gemütlicher Vereinigung machen wir nochmals aufmerksam, und laden alle Kolleginnen von nah und fern samt ihren Angehörigen herzlich dazu ein. Für Unterhaltung ist bestmöglich gesorgt; wir bitten jedoch alle Kolleginnen, das ihrge dazu beizutragen.

Der Vorstand.

**Sektion Thurgau.** In unserer letzten Versammlung wurde vorläufig beschlossen, Kreuzlingen als nächsten Versammlungsort in Betracht zu ziehen, um den Kolleginnen in jener Gegend ebenfalls Gelegenheit zum Beitritt in die Sektion zu verschaffen. Nun aber wurde nachträglich erkannt, daß eine Versammlung auf diesem schönen Aussichtspunkt in andrer Jahreszeit weit mehr Anziehung fände.

Wir befürchten, daß die ziemlich umständliche Reise nur Wenige in Winterszeit dorthin bringen würde, und das wäre sehr schade. Aufgeschoben ist darum nicht aufgehoben. Und wir wollen dann Kreuzlingen für April oder Mai wählen. Wir hoffen jedoch, in nächster Versammlung mit den Kolleginnen in jener Gegend Rücksprache nehmen zu können. Nun wird die nächste Versammlung also in Bischofszell abgehalten Dienstag den 6. Februar, nachmittags 1 Uhr, im Restaurant Bahnhof. Für ärztlichen

Vortrag ist gesorgt. Und wir werden ferner die Frage besprechen, ob an sämtliche Herren Bezirksärzte ein Schreiben zu senden sei, worin wir ihnen unsere Beschlüsse kund tun und sie ersuchen, für unser Wohl einzutreten, denn unsere Frage wird sich zunächst an den Wohlwollen der Herren Bezirksärzte entscheiden.

Noch verschiedene wichtige Traktanden kommen zur Erledigung, und wir bitten daher um recht zahlreiche Beteiligung.

Zum bereits begonnenen neuen Jahre entbietet allen Kolleginnen aufrichtige Segenswünsche und kollegiale Grüße

Frau Martha Walther.

**Sektion Winterthur.** Unsere Dezemberversammlung im Hotel "Löwen" in Andelfingen war ordentlich besucht von den dortigen Kolleginnen, und wir haben wieder Eintritte zu verzeichnen, was ja für die Eintretenden selbst ein Gewinn ist. Der Vortrag von Herrn Dr. Sigg in Andelfingen über das Stillen hat sehr gut gefallen, wir haben wieder viel Neues gehört und Herr Dr. Sigg hat auf unsere Bitte uns versprochen, denselben der Redaktion einzufinden, damit derselbe in unserem Fachblatte erscheinen kann. Es sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt für seine Mühe und sein freundliches Entgegenkommen. Für eine Kollegin, die ihre Gabe durch Feuer verloren hat, wurde eine Kollekte veranstaltet, und es konnte ihr eine kleine Gabe von 15 Fr. überreicht werden. Es wurden auch Streifen's Milch-Hafermehlbüchlein verteilt, sowie in der Generalversammlung vom 9. Januar auch, und beide Versammlungen haben beschlossen, dieses Hafermehl zu verschenken; hätte der Fabrikant uns überlassen, auf welche Weise wir daselbst verkaufen wollen, hätten wir es machen können; weil er aber verlangte, daß wir das Mehl an alle Hebammen unserer Sektion verteilen sollen, kann der Vorstand nicht befehlen, Ihr Kolleginnen müßt's bezahlen. Unsere Generalversammlung war stark besucht.

Die nächste Versammlung findet im Primarschulhaus Altstadt statt am 21. Februar, nachmittags 2 Uhr, wenn irgend möglich mit ärztlichem Vortrag. Alle laden herzlich ein.

Der Vorstand.

**Sektion Zürich.** Unsere diesjährige Generalversammlung findet statt Dienstag den 23. Jan., abends halb 6 Uhr, im blauen Seidenhof I. St., mit Nachsetzen à Fr. 1. 50.

Traktanden:

1. Verlesen des Protolls.
2. Abnahme der Jahresrechnung.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Rechnungsrevisorinnen.

Wir laden die Kolleginnen ein, wenn irgend möglich recht zahlreich zu erscheinen. Die geschenkten Büchlein Milchmehl "Ideal" werden bei dieser Gelegenheit verkauft und der Erlös der Altersversorgungskasse gegeben.

Der Vorstand.

### Auch eine Frage.

Gelegentlich hört man eifrig über die Frage "Anstaltspflege oder private Pflege?" diskutieren. Mir scheint, diese Frage berühre in gewissen Maße auch die Interessen der Hebammen, wenigstens derjenigen in den Städten. Oder ärgert sich etwa keine Hebammme, wenn sie dann und wann und immer häufiger vernimmt, daß diese oder jene vermöglische Frau in die Gebäranstalt gegangen sei? Lebhaft fragte mir ein Chemann, er habe seine Frau in die Gebäranstalt gebracht. Nicht wegen den Verumständungen und Schereien im Hause, die wären ja wohl zu ertragen; aber die Frau sei in der Anstalt gut aufgehoben und vor allem sei sie vor dem Gerätsche und den Zudringlichkeiten der Nachbarinnen und Freundinnen geschützt, in der Anstalt habe seine Frau die nötige Ruhe, zu Hause aber nicht. Das also ist ein Hauptgrund, der viele Frauen veranlaßt, in die Gebäranstalt zu gehen. Und die Hebammen werden wohl alle ohne weiteres zugeben, daß dieser Grund ein sehr berechtigter ist. Es dürfte für die Hebammen leicht sein, die

Lehre aus dem Vorgesagten zu ziehen. In der Regel gilt doch das Wort der Hebammme etwas in der Wochnerinfube; also ordne sie vor allem und mit der nötigen Energie an, daß die Wochnerin geschützt werde vor vielen Besuchen und vielem Gerätiche, daß gesorgt wird für die nötige Ruhe für die Wochnerin. Eine Hebammme, die in dieser Beziehung energisch wirkt, wird sicherlich gerade damit ihre Rundschau mehrern.

### Ein Urteil.

Eine Abonnentin schrieb an unsere Administration:

"Möchte Sie höflichst ersuchen, mir die Nachnahmekarte nochmals zu senden, da sie irrtümlicherweise zurückgeschickt wurde. Die Kosten wollen Sie gefälligst befügen. Es wird mich sehr freuen, wenn Sie meinem Wunsch entsprechen, denn ohne die „Schweizer Hebammme“ könnte ich nicht gut sein."

In diesen schlichten Worten liegt ein sehr beachtenswertes Urteil, dem gewiß alle unsere Leserinnen zustimmen werden. Die "Schweizer Hebammme" hat sich sicherlich für alle ihre Leserinnen als die treue, aufrichtige und uneigennützige Freundin bewährt, die sie den schweizerischen Hebammen zu sein versprach, und die sie auch weiterhin den schweizerischen Hebammen sein will. Schon heute also ist die "Schweizer Hebammme" weit, daß viele oder wohl weitaus die meisten Hebammen nicht mehr ohne sie sein können. Das ermuntert uns, auch weiterhin den Inhalt der "Schweizer Hebammme" immer reichlicher und immer wertvoller zu gestalten. Daß namentlich der wissenschaftliche Inhalt der "Schweizer Hebammme" für unsere Hebammen sehr wertvoll ist, beweist uns auch das Urteil einer Leserin, die uns kürzlich schrieb, daß seit dem Erscheinen von Hebammenzeitungen in der Schweiz keine solch wertvolle wissenschaftliche Abhandlungen den schweizerischen Hebammen geboten worden seien, wie gegenwärtig durch die "Schweizer Hebammme". Diese Urteile sollten unsere Leserinnen auch denjenigen Kolleginnen mitteilen, welche unbegreiflicherweise bis jetzt die "Schweizer Hebammme" noch nicht abonniert haben. Daß wir bisher uns bemüht haben, ohne Rücksicht auf dadurch entstandene große Kosten die "Schweizer Hebammme" reichhaltig zu gestalten, beweisen folgende Zahlen: Im Jahre 1903 (dem ersten) erschienen 4 Nummern mit 8, 7 Nummern mit 10 und 1 Nummer mit 12 Seiten; im Jahre 1904 erschienen 5 Nummern mit 8, 5 Nummern mit 10 und 2 Nummern mit 12 Seiten; im Jahre 1905 erschienen 6 Nummern mit 10 und 6 Nummern mit 12 Seiten. Mit andern Worten: die Jahrgänge 1903 und 1904 sind je 114, der Jahrgang 1905 aber 132 Seiten stark! Trotz dieser entschieden starken Verbesserung der Zeitschrift sind uns aber wieder eine, wenn auch nur kleine Anzahl Nachnahmekarten uneingelöst zurückgekommen. Wir dürfen wohl annehmen, daß fast überall irgend ein Mißverständnis die Ursache ist; mögen unsere verehrlichen Abonnentinnen dafür besorgt sein, daß alle Kolleginnen die "Schweizer Hebammme" abonnieren, welche ja nicht allein in materieller Beziehung weit mehr wert ist, als den kleinen Abonnementenbetrag von Fr. 2. 50.

**Alle Korrespondenzen,**  
betreffen sie Abonnementsbestellungen, Adressänderungen, Insertionsaufträge oder Einsendungen in die

**Schweizer Hebammme,**  
sind nicht nach Auffoltern a. A., sondern

**nach Zürich**

zu adressieren gemäß den Anweisungen am Kopfe unserer Zeitschrift. Trotz den vorigen Angaben und trotz unserer wiederholten Bekanntmachungen

an dieser Stelle, sowie trotzdem **niemals** in unserer Zeitschrift diese Adresse angegeben wurde, häufen sich in letzter Zeit wieder die Sendungen, namentlich betr. Abonnementsbestellungen, Adressänderungen und auch betr. Inserate an unsern Drucker Herrn Weiß in Affoltern, welcher dann alle diese Sendungen zunächst an uns nach Zürich senden muß, bevor sie erledigt werden können. Dadurch entstehen überflüssige Mühen und Portoauslagen, was um so unverhältnisvoller ist, als ja seit dem Bestehen unserer Zeitschrift Redaktion und Administration in Zürich domiziliert sind, und niemals etwas anderes bekannt gemacht worden ist. Wir bitten also wiederholt und eindringlich, alle Sendungen und Korrespondenzen für die „Schweizer Hebammie“ nach

**Zürich**

zu adressieren.

### Interessantes Allerlei.

#### Aus der Schweiz.

Drillinge hat kürzlich die Frau eines Fischers in Niederkonstanz ihrem Gatten geschenkt, drei kleinen, von denen einer nach zwei Tagen gestorben ist.

In Zürich wurden legtes Jahr über 5000 und in Winterthur 500 Kinder geboren.

**Unentgeldliche Geburthilfe** strebt man in Zürich an. Der Große Stadtrat hat ein bezügliches Postulat gutgeheissen.

**Ein Kinderhandel** hat in letzter Zeit einer Hebammie in Genf viel Sorgen und Ungemach bereitet. Im September letzten Jahres kam eine

junge, hübsche Frau zu derselben, gab sich als die Witwe eines italienischen Generals aus und erklärte, daß sie gerne ein Kind adoptieren möchte; ob die Hebammie vielleicht ein Mädchen kenne, das bald Mutter werden würde? sie, die Generalin, würde das Kind gut behandeln und für seine Zukunft sorgen. Die Hebammie sollte für die Vermittlung 100 Fr. erhalten.

Schon nach wenigen Tagen hatte die Hebammie ein verlassenes Wesen aus Hochsavoyen, das nicht einmal wußte, wer der Vater ihres eigenen Kindes sei, gefunden. Dieses Mädchen trat ihr Kindchen gerne ab, aber folgenden Tages kam dasselbe zurück und erklärte voll Reue, es wolle das Bißlein nicht „verkaufen“, und wolle es zurückhaben. Man gab ihr das Kind zurück. Die Hebammie ging wieder auf die Suche und fand ein anderes Mädchen, eine Freiburgerin. Diese Mutter Nr. 2 überließ ihr Kind mit Freuden; die Hebammie erklärte vor Gericht, die junge Mutter wäre sogar bereit gewesen, sich ihres Kindes auch auf andere Weise zu entledigen. Das Mädchen verschwand von der Bildfläche, wurde aber später verhaftet. Nun verlangte die „Generalin“, welche aber tatsächlich die Witwe eines Tierarztes war, daß das Kind auf dem Standesamt unter dem Namen ihres verstorbenen Mannes eingetragen werde. Die Hebammie, welche bereits das Kind unter seinem richtigen Namen eingetragen hatte, ließ sich zu diesem für sie verhängnisvoll gewordenen Schritte verleiten.

Die „Generalin“ ließ sich nun drei Geburtscheine ausfertigen — und verschwand — ohne das Kind, das nun auf den Armen der Hebammie blieb. Das arme Wesen wurde einer

Bauernfamilie in Savoyen anvertraut, die es arg vernachlässigte, und erst vor einigen Wochen wurde es seiner Heimatgemeinde zur Verpflegung zugestellt.

Eines Tages erhielt die Staatsanwaltschaft in Genf eine Anzeige aus Italien: eine gewisse Della Noce hätte einen in Genf verfertigten Geburtschein missbraucht, um für sich und das Kind von der italienischen Regierung eine Pension als Witwe des Tierarztes Della Noce ausbezahlt zu erhalten. Der verstorbene Tierarzt habe nie ein Kind gehabt und — wie man sagte — seien gewisse Indizien vorhanden, aus denen man schließen könne, daß er auch kein Kind hätte haben können. Die Pseudo-Generalin war verschwunden, die Hebammie aber wurde verhaftet und als Angeklagte vor Schwurgericht gestellt. Sie konnte indessen beweisen, daß sie in guten Treuen, d. h. im Interesse eines verlassenen Wesens zu handeln glaubte, und wurde vom Schwurgericht einstimmig freigesprochen.

Dieser Fall gibt zu denken. Welche Hebammie hätte nicht ebenso wie sie gehandelt, auch ohne 100 Fr. Belohnung, um einem armen Kindchen zu guter Unterunft zu verhelfen? Könnte sie wissen, daß sie von einer gewissenlosen Betrügerin als Werkzeug ausgenutzt wurde? Wir erzählen die Geschichte als ernste Warnung für die Hebammen. Nicht zu leichtgläubig und vertrauensvoll sollen die Hebammen sein, sondern sich genau über die Personalien und Verhältnisse von Leuten erkundigen, die mit dem Begehr um Vermittlungsdienste an sie herantreten.



Haben erhalten höchstmöglichen Rabatt!

**Neumann's Nähr-Bandage**  
D. R. G. M. No. 234915  
saugt selbsttätig die den Brüsten sich  
absondernde Milch auf.  
Sehr praktisch! Schont die Wäsche!  
Neumann's Nähr-Bandage kostet p. St. M. 4.—  
Einlage-Kissen . . . p. Dutzend " 1.50  
Einlage-Kissen . . . p. 3 Dutzend " 4.—  
1 Garnitur bestehend aus: (177)  
1 Stück Neumann's Nähr-Bandage und  
3 Dtzd. Einlage-Kissen zusammen M. 7.—  
Versand nur gegen Nachnahme!  
Habammen per Bandage M. 1.— Rabatt.  
**Hermann Neumann, Berlin**, Köpenickerstr. 124.  
Prämiert: Silberne Medaille Berlin 1905.  
Verkaufsstellen: Th. Russenberger, Zürich.  
Rud. Tschanz, Bern.

**Die St. Urs-Apotheke**  
in Solothurn  
empfiehlt ihre  
Sanitätswaren  
Verbandstoffe  
und anderen Artikel zur  
Krankenpflege,  
speziell  
Hebammen- und

(150)

#### Wochenbett-Artikel,

in besten Qualitäten  
zu billigsten Preisen.  
Détail und En-gros.

Hebammen erhalten  
höchstmöglichen Rabatt!  
Brief-Adresse:  
**St. Urs-Apotheke Solothurn.**  
Telegramme: „Ursapotheke“.

**Bekanntmachung**  
mit meiner Spezialpreisliste für  
Hebammen wird Ihnen von hohem  
Nutzen sein. (137)  
Zusendung gratis und franko.  
Apoth. Zander, Sanitätsgeschäft,  
Baden (Aargau). +

**Reiner Käfer Cacao**  
MARKE WEISSES PFERD

**Rechnungsformulare (Völtli)**  
hält stets vorrätig  
**J. Weiß**, Buchdruckerei, Affoltern.

**4 Mal**  
so nahrhaft, wie gewöhnliche  
Biscuits.  
**Nahrhafter wie Fleisch**  
find (161)  
**Singer's Aluronat-Biscuits**  
(Kraft-Eiweiß-Biscuits)  
Entwickeln Muskeln und Knochen,  
erleichtern das Zahnen der Kinder,  
infolge ihres Gehaltes an Phosphor-  
saurem Kali.  
**Bestes Biscuit für jedes Alter.**  
Sehr angenehm im Geschmack in  
Päckchen à 125 Gr., 40 Gr. das Paket.  
Alleinige Fabrikation der  
Schweizer, Bretzel- und Zwieback-Fabrik  
**G. Singer, Basel.**

**Hebammen!**  
Empfiehlt den schwachen Wöh-  
nerinnen zur Stärkung das vielfach  
ärztlich geprägte (158)  
**Eisenalbuminat Lyneke**  
In den Apotheken in Flaschen  
à Fr. 4.— erhältlich.  
Hauptdepot:  
**Apotheke Löbed, Herisau.**

Goldene Medaille: Nizza 1884. Chicago 1893. London 1896. Grenoble 1902  
Ehrendiplom: Frankfurt 1890. Paris 1899 etc. etc.  
**Birmenstorfer Bitterwasser-Quelle** (Kt. Aargau).  
Von zahlreichen medicinischen Autoritäten des Inn- und Auslandes empfohlenes und verordnetes natürliches Bitterwasser, ohne den andern Bitterwassern eigenen unangenehmen Nachgeschmack. Mit ausserordentlichem Erfolge angewandt bei habitueller Verstopfung mit Hypochondrie, Leberkrankheiten, Gelbsucht, Fetterz, Hämorrhoidal- und Blasenleiden, Krankheiten der weibl. Unterleibsorgane etc.  
— **Wochnerinnen besonders empfohlen.** —  
Als einfaches Abführmittel wirkt es in kleiner Dosis. Erhältlich in allen **Mineralwasserhandlungen** u. grösse. **Apotheken.** Der Quelleninhaber: (125)  
**Max Zehnder in Birmenstorfer** (Aargau).

**Druckarbeiten jeder Art**  
in sauberer Ausführung  
liefert zu coulanten Preisen  
**J. Weiss**, Buchdruckerei,  
in Affoltern a. Albis.

# Sanitätsgeschäft Schindler-Probst

Bern Telephon 2676

empfiehlt den werten **Hebammen** als Neuheit: **Hydrophiles, Bindelkuss, Waschapparate, Wundservietten, Tabelbinden sowie sämtliche Wochenbettartikel, wie Fleißbinden, Gummiunterlagen etc.** Preisliste gratis und franco. (174)

Depot in Biel: Unterer Quai 39.

## Hebammen-Taschen

leer oder gefüllt  
in jeder gewünschten  
Ausführung und  
Zusammenstellung.



Das

Sanitäts-Geschäft  
**HAUSMANN A.-G.**

St. GALLEN

**BASEL** Freiestrasse 15

**DAVOS** Platz und Dorf

**GENF** Corraterie 16

**ZURICH** Bahnhofstr. 70

z. Werdmühle Entresol

empfiehlt zu

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

(201)



## Brusthütchen

Milchpumpen

## Telamon-Sauger

## Nagelreiniger

## Nagelscheeren

## Nagelbürsten

Hausmann's

## Servatol-Seife

beste desinfizierende Seife.

## Schröpf-Schnäpper

## Schröpf-Köpfe

## Schröpf-Pumpen

## Schröpf-Lampen

## sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

**Kinderpflege**

und

**Krankenpflege.**

**billigsten Preisen**

sämtliche Artikel

für

**Hebammen**

**Wöchnerinnen**

<b

Zur Zeit der Hebammenkurse in der Aarg. Gebäranstalt in Aarau, welche von Anfang Februar bis Mitte Dezember, können Schwangere für 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft unentgeltlich Aufnahme finden.

Diesbezügliche Aufnahmegerüche mit Zeugnis von einem Arzt oder einer Hebamme sind an die Spitaldirektion zu richten. (199)

## Junge, tüchtige Hebamme

sucht Stelle in einer Anstalt oder Privatklinik. Offerieren unter Chiffre E 300 G an Hasenstein u. Vogler, St. Gallen. Nr. 203 G.

## Stellegesuch.

Junge, tüchtige Hebamme sucht Anstellung in einer Anstalt oder bei einer Gemeinde. Zeugnis und Patent zur Verfügung.

Offerieren unter Chiffre 186 an die Administration dieses Blattes.

Eine Hebamme im 30. Altersjahr wünscht Stelle zu wechseln

Familienverhältnisse halber. Dieselbe würde in einer Gemeinde oder in einer Klinik eintreten. Die Betreffende war 2 Jahre in einer Gemeinde tätig und es stehen gute Zeugnisse zu Diensten. Würde schließlich auch als Borgängerin gehen, bis sich eine Stelle zeigt.

Offerieren unter Chiffre 200 sind zu richten an die Administration der "Schweizer Hebamme".

## Gesucht.

Auf Mitte Mai nach St. Gallen eine tüchtige Borgängerin, event. auch eine Hebamme, die noch 3—4 Monate als Borgängerin bleiben könnte. Anmeldungen mit guten Empfehlungen erbeten sub 46 an die Annonsen-Expedition Sauerländer u. Cie. Aarau. (180)

## Der schweizerische Hebammenkalender

(184) pro 1906 ist zu beziehen von R. Sauerländer & Co. Verlag, Aarau oder

Société suisse d'Edition Lausanne.



Depot: (183)  
Apotheke zur Post, Kreuzplatz,  
Zürich V.

## Schlieren. Offene Hebammenstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer Hebamme für hiesige Gemeinde baldmöglichst zu befreien.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen unter Beilage ihrer Fähigkeitszeugnisse bis zum 25. Januar 1906 dem Präsidenten der Gesundheitskommission, Herrn Dr. Bräm, Gmdrt., schriftlich einzureichen. (202)

Schlieren, den 12. Januar 1906.

Die Gesundheitskommission.



Aerztlich empfohlen als Badezusatz ersten Ranges zu Erstlingsbädern. Unerreicht in ihrer Wirkung bei Behandlung von Hautrötungen und Wundsein kleiner Kinder.

Von verbüffender Wirkung in der Behandlung von Kinderautauschlägen jeder Art.

Zum Gebrauch in der Kinderpflege verlange man ausdrücklich Kinder- oder Toilettebäder.

Den Tit. Hebammen halten wir Gratismuster jederzeit zur Verfügung.

Zu haben in den Apotheken und Droguerien, wo noch nicht erhältlich, direkt bei den (160)

alleinigen Fabrikanten Maggi & Co., Zürich.



## Dr. Lahmann's



der Kuhmilch zugesetzt, bildet das der Muttermilch gleichkommendste Nahrungsmittel für Säuglinge.

Man verlange ausführliche Abhandlung von

Hewel & Veithen, Kaiserl. Königl. Hoflieferanten, Köln u. Wien.

Den Tit. Hebammen bringen wir unsere ärztlich bestens empfohlenen Präparate in Erinnerung.

„Enterorose“ Bestes Mittel gegen Diarrhöen der Erwachsenen und Kinder (Brechdurchfall, akut. und chron. Magen- und Darmkatarrh) Büchsen à Fr. 2.50

„Kalk-Casein“ Kalkreiches Nährpräparat für rhachitische, skrofulöse, kränkliche und schwächliche Kinder Büchsen à Fr. 2.50

„Astra“ Renommiertes Kindermehl (Milchwiebakepulver) Büchsen à Fr. 1.30

„Mensol“ Spezialpräparat für Frauen und Mädchen Schachteln à Fr. 2.50

Bei grösseren direkten Bezügen gewähren wir angemessenen Rabatt.

Gesellschaft für diätetische Produkte A.-G., 7. Zürich II.  
Prospekte gratis. (135)

## Rheuma-Heil,

vorzügliche, nur nach langjähriger ärztlicher Erfahrung hergestellte Salbe bei Muskell- (Hexenschuss), Nerven- (Ischias etc.) und Gelenkrheumatismus. Wesentliche Unterstützung weiterer ärztlicher Massnahmen bei Lungenerkrankheiten, Influenza und Keuchhusten. Prospekte gratis. Erhältlich zu Fr. 1.50 bei (91)

C. Haerlin, Apotheker, Bahnhofstrasse 78, Zürich.

## In meinem Hause

ist immer eine Flasche

## Anker-Stomakal (Magentropfen)

vorhanden, so jedermann bei

## Magen- u. Unterleibsschmerzen

dieses Mittel als das beste befunden hat; „wir können ohne dieses Hausmittel gar nicht sein“ — so schrieb jüngst eine Frau aus der Ostschweiz.

Flaschen zu Fr. 1.— und Fr. 2.— mit Gebrauchsanweisung in den Apotheken. (141)

Ohne jeden Preisaufschlag auch zu beziehen durch die Verband-Abteil. der Kreuz-Apotheke, Olten.

Man lasse sich nicht täuschen und nehme nur Anker-Stomakal mit Anker. (142)



## J. Burzmühle's Malzzwiebad

nahhaftes Gebäck für Kinder, Kränke und Convalescenten. Seiner leichten Verdaulichkeit wegen ärztlich empfohlen. (147)

Täglich frisch empfiehlt

J. Zurmühle, Bäckerei, Marktplatz, Solothurn.

In beliebigen Quantitäten zu beziehen von 1/2, 1 bis 2 Kilo.

Per Kilo franko Nachnahme Fr. 2.50.

## !! Für Hebammen !!

mit höchstmöglichen Rabatt:  
Sämtliche Verbandstoffe

Gazen, Watten, Binden,

Holzwollkissen,

Bettunterlagestoffe

für Kinder u. Erwachsene

Irrigatoren

von Blech, Email oder Glas

Bettschüsseln und Urinale  
in den praktischsten Modellen  
Geprüfte

## Maximal-Fieber-Thermometer

Badethermometer

Brusthütchen, Milchpumpen  
Kinder-Schwämme, Seifen, Puder

## Leibbinden

aller Systeme,

## Wochenbettbinden

nach Dr. Schwarzenbach

Achte Soxleth-Apparate  
Gummistrümpfe, • • •  
• • • Elastische Binden  
etc. etc.

Prompte Auswahlsendungen

nach der ganzen Schweiz.

## Sanitätsgeschäfte

der (146)

Intern. Verbandstoff-Fabrik  
(Goldene Medaille Paris 1889  
Ehrendiplom Chicago 1893)

Zürich: | Basel:  
Bahnhofstr. 74. | Gerbergasse 38.

# NESTLE'S Kindermehl.

Altbewährte Kindernahrung.  
Grösster Verkauf der Welt.

Hors Concours Paris 1900.  
26 Ehren-Diplome.  
31 Gold-Medaillen.

Seit mehr als 35 Jahren von  
ärztlichen Autoritäten  
der ganzen Welt empfohlen.

♦ ♦

Muster werden auf Verlangen  
gratis und franko durch die  
Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.  
versandt.



Bern, 18. Oktober 1898.

Das Nestlé'sche Kindermehl hat mir unter den Bedingungen, unter welchen ich die Verabreichung von Kindermehlen für erlaubt und angezeigt erachte, gute Dienste geleistet. Ich verwende das Mehl sowohl im Spital wie in der Privatpraxis oft und viel. Die Fabrikation ist eine sorgfältige, was sich aus der steten Gleichmässigkeit des Präparates und aus dessen Haltbarkeit ergiebt.

Prof. Dr. M. Stoss,  
Direktor des „Jenner“-Kinderspitals in Bern.

Bern, 24. Juni 1899.

Seit *beinahe 30 Jahren* verordne ich Nestlé's Kindermehl teils als ausschliessliche Nahrung der Säuglinge, teils zusammen mit Milch, — oft sogar vom Tage der Geburt an. Dasselbe wird von allen Kindern vertragen und kann stets die Mutter- oder Ammenmilch ersetzen. In Fällen, wo in Folge einer Verdauungsstörung Milch nicht mehr vertragen wurde, war Nestlé's Präparat die einzige Nahrung, welche keine Leibscherzen verursachte. Ein sehr delikates Kind, dem die Muttermilch fehlt, kann sogar unter Ausschluss der Kuhmilch vom ersten Tage an damit aufgezogen werden. Bei plötzlicher Entwöhnung selbst schwächer und noch sehr junger Kinder ersetzte das Nestlé-Mehl die Muttermilch, ohne dass dieser Übergang zu Verdauungsstörungen führte. Kinder, die Milch gut vertragen, werden immer zu ihrem grossen Vorteil ein- bis zweimal am Tage etwas Nestlé-Suppe nehmen, — abwechselnd mit Kuhmilch oder Muttermilch, namentlich wenn letztere zu versiegen beginnt.

Dr. Dutoit, Kinderarzt.

Interlaken, 16. August 1900.

Da ich seit 9 Jahren das Nestlé-Kindermehl in meiner Praxis verweise, so bin ich gerne bereit, Ihnen hiermit zu bezeugen, dass ich mit den damit erzielten Erfolgen sehr zufrieden bin und es allen jungen Müttern bestens empfehlen kann. Es bildet Ihr Kindermehl ein vorzügliches Ernährungsmittel für Kinder der verschiedensten Konstitution und hat noch den grossen Vorteil, dass es fast ohne Ausnahme gern genommen wird.

(182)

Dr. Seiler.



# GALACTINA Kindermehl aus bester Alpenmilch.

Fleisch-, blut- und knochenbildend.

(89)

Die beste Kindernahrung der Gegenwart.

22 Gold-Medaillen.

13 Grands Prix.

\* \* \* 25-jähriger Erfolg. \*



Geehrte Frau!

Es ist Ihnen bekannt, dass die Kindersterblichkeit während der Sommer- und Herbstmonate infolge der beständigen Veränderungen, welche die Kuhmilch erleidet, eine bedeutend grössere ist, als zu jeder andern Jahreszeit.

Die Möglichkeit, diese grosse Sterblichkeit einzudämmen, bietet Ihnen das ärztlich empfohlene, unübertreffliche

## Milchmehl Galactina,

bei dessen regelmässigem Gebrauch die so gefährlichen Sommer-Diarrhöen gänzlich verhütet werden.

Wir senden Ihnen auf Wunsch jederzeit franko und gratis Muster und Probekästen, sowie die beliebten Geburtsanzeige-Karten, mit denen Sie Ihrer Kundschaft eine Freude bereiten können.

Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.

# Beilage zur „Schweizer Hebammie“

15. Januar

No. 1.

1906.

## Die Verhältnisse im Aargau.

Seit dem Erscheinen unserer Neuherungen betr. „Hebammenstreit“ haben sich die Dinge im Aargau so entwickelt, daß wir genötigt sind, uns nochmals mit denselben zu beschäftigen. Wiederum hat uns eine Meldung der Tagespresse in helles Erstaunen verfegt, und wir wollen auch frei-müfig bekennen: Diese Meldung hat nun uns ein maßloses Lächeln abgenötigt. Eine staatliche Behörde hat Repressalien verfügt gegen einen bloßen Schein! Es ist uns das Kreisschreiben zugestellt worden, daß die aargauische Sanitätsdirektion an die Herren Bezirksärzte und Aerzte und an die Hebammen erlassen hat, ein inhaltlich sehr interessantes Schriftstück. Darin wird mitgeteilt, daß die Hebammen Anfangs August der Behörde den Entwurf für eine neue Tax-ordnung vorgelegt haben mit dem Gesuch, denselben als Bestandteil des Entwurfs für ein neues Sanitätsgez. zu erklären und denselben die regierungsräthliche Genehmigung zu erteilen, so weit er sich nicht gegen geltendes Recht verstoße, und sofern diese Genehmigung als geboten erscheine. War dies ein unmäßiges oder gar unmögliches Verlangen? Wir glauben das nicht. Dann wird Klage darüber geführt, daß Ende November „die Hebammen dieses Gesuch mit ungehörlicher Sprache“ verschärft und beigesetzt hätten, daß die Hebammen am 2. Januar in den Ausschuss treten würden, wenn dem Gesuch nicht entsprochen oder dasselbe verzögert würde. Warum wohl diese „Verstärkung“? Das wird in dem Kreisschreiben nicht gesagt. Irren wir etwa, wenn wir annehmen, daß man die Hebammen keiner Beantwortung ihres höflichen, anständigen und bescheidenen Gesuches verdächtigt habe? Mehr als ein Vierteljahr hatten die Hebammen auf diese Beantwortung gewartet, und ganz unzweifelhaft hätten sie sich mit ein paar freundlichen Worten zufrieden gegeben, mit einem Hinweis auf den Weg, den die Sache zu gehen habe. Statt dessen ließ man sie die allerschändlichste Ungehörlichkeit empfinden, die sich denken läßt: man gab ihnen einfach keine Antwort. Wenn infolgedessen die Hebammen etwas ungeduldig geworden sind, so ist das doch wohl sehr menschlich und vor allen Dingen begreiflich; aber unbegreiflich ist's, daß diese zum Ausdruck gelangte Ungeduld nun anderseits auf ganz verblüffende Empfindlichkeit stoßen konnte, und wie die Behörde dazu gelangen kann, sich über ungehörliche Sprache der Hebammen zu beklagen. Daß die Hebammen sogar den richtigen Ton angeschlagen haben, beweist der Umstand, daß sie jetzt endlich Antwort erhalten haben. Diese Antwort lautet dahin, es sei unmöglich, den gestellten Gesuchen zu entsprechen.

Der zweite interessante Punkt im Inhalte des Kreisschreibens ist die Begründung dieser Antwort, welche lautet: „1. Die heutige Gesetzgebung gibt den Sanitätsbehörden und speziell dem Regierungsrat nicht die Kompetenz, einen Hebamtarif aufzustellen oder zu genehmigen. Wenn die Hebammen einen Tarif wollen, so müssen sie sich denselben selbst geben. Dazu haben sie das Recht, das ihnen niemand streitig machen wird. Aber sie können nicht verlangen, daß ein solcher Tarif vom Regierungsrat genehmigt werden soll. Hiezu hat der Regierungsrat weder ein Recht noch eine Pflicht, denn in keinem Gesetz ist ihm solches zugeschieden. Es ist also vollständig Privatsache der Hebammen, ob sie einen Tarif aufstellen wollen. Das Recht hiezu soll ihnen, wie gesagt, nicht bestritten werden. Selbstverständlich ist es aber, daß sich ein solcher Tarif nicht auf die Bevölkerung der Armen erstrecken kann, denn hier gilt immer noch der § 102 des Sanitätsgezes und hiess für erhalten

die Hebammen von den Gemeinden das Wartgeld. Es muß nun ohne weiteres zugegeben werden, daß das vom Gesetz festgesetzte Wartgeld heute als ein durchaus ungünstiges erscheint. Allein an vielen Orten ist dasselbe schon mehr oder weniger erhöht worden und die Sanitätsbehörden haben es sich von jener angelegen sein lassen, die Gemeinden zur Erhöhung derselben zu veranlassen, allerdings mit verschiedenartigem Erfolg. Das Gesetz besteht eben heute noch in Kraft und an dieser Tatsache läßt sich nicht rütteln. Es liegt deshalb vollständig bei den Gemeinden, ob sie ein höheres Wartgeld bezahlen wollen oder nicht. Eine Änderung in dieser Beziehung wird nur ein neues Sanitätsgez. bringen. Bis dahin bleibt es mit Bezug auf die Bevölkerung der Armen beim Alten.“

2. Es kann keine Rede davon sein, den Hebamtarif als Bestandteil des neuen Sanitätsgez.-Entwurfs zu erklären, denn auch für die ärztlichen Berufsarten enthält der Entwurf keinen Tarif. Es wird sich fragen, ob der Große Rat, nachdem der Gesetzes-Entwurf in der Volksabstimmung angenommen sein wird, einen Hebamtarif aufstellt. Es wäre durchaus verfrüht, wollte man heute schon über diese Frage diskutieren.

3. Auf den Tarif selbst lassen wir uns nicht ein. Bei vermöglichen Klientinnen können die Hebammen verlangen was sie wollen und also einen Tarif nach eigenem Ermessens aufstellen. Sie müssen nur darauf Bedacht nehmen, daß sie die Tarifansätze in einer Höhe halten, wie sie den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Landes entspricht. Es ist klar, daß allzu hohe Forderungen vom Richter modifiziert werden können.“

Wir halten dem entgegen, daß die Hebammen mit den weitgehendsten Vorbehalten das Gesuch um Genehmigung ihres Tax-ordnungsentwurfs gestellt haben. Was dann, wenn die Hebammen einmal denselben Standpunkt wie in diesem Falle die Behörden einnehmen und sagen würden: Wir haben keine Pflicht dazu, kein Gesetz schreibt uns das vor? Sind alle Aufgaben der Hebamme vollständig und haarscharf genau in irgend einem Gesetz umschrieben? Was dann, wenn die Hebammen einmal denselben positiven Widerstand praktizieren wollten, der ihnen behördlich vordemonstriert zu werden scheint? Warum verlangen die Hebammen die behördliche Genehmigung ihres Entwurfs? Doch wohl, damit der Tarif vom Richter geschützt und nicht „modifiziert“ werde. Daß für die Hebammen kein Tarif aufgestellt werden könne, weil für die Aerzte kein solcher bestehe, ist doch wohl keine Begründung. Ein alter Grundsatz ist, daß nicht gemacht wird, was nicht verlangt wird, und daß gemacht werden kann, was gemacht werden will auf gestelltes Begehr hin. Oder sind im Aargau vielleicht noch nicht wie in anderen Kulturstaaten Novellen als Ergänzungen zu bestehenden Gesetzen gemacht worden? Das wird doch im Bund und in allen Kantonen, überhaupt in allen Rechtsstaaten praktiziert. Die Hebammen im Aargau aber gingen in ihrem Begehr noch nicht einmal soweit, sie wünschen bloß, daß ihre Entwürfe zum Bestandteil des Sanitätsgez.-entwurfs gemacht werde. Wer oder welches Gesetz hindert den Regierungsrat daran, dem Großen Rat einen solchen Antrag zu unterbreiten? Aus der ganzen Begründung der Stellungnahme der Sanitätsdirektion heraus kann man nichts anderes lesen, als daß dieser Behörde der gute Wille fehle, den armen Hebammen zu helfen, und daß zu diesem Mangel am guten Willen noch eine — sagen wir einmal: Entrüstung gegen die Hebammen hinzugekommen sei. Das muß der objektiv Denkende und Urteilende tief be-

dauern, und in diesem Falle ist freilich das einzige Richtige, was die Hebammen laut neuerer Meldung der Tagespresse auf Unrat wohlwollender Aerzte beschlossen haben: unter Umgehung der Behörden an das Volk zu appellieren. Hoffentlich finden sie dort ein besseres Verständnis für die Beurteilung ihrer Verhältnisse, als da, wo sie zuerst anknöpfen zu müssen und zu dürfen glauben.

Das allerhöchste in gewisser Bedeutung an dem Inhalt des Kreisschreibens aber ist folgendes:

„Das aargauische Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom 15. Dezember 1836 schreibt vor:

§ 96. Die patentierten Hebammen haben allein das Recht, das Hebammengeschäft zu betreiben; sie sind befugt, ihren Beruf im ganzen Kanton auszuüben.

§ 97. Die Hebammen sind verpflichtet, zu jeder Stunde Armen wie Reichen, Verehrlichen wie Unverehrlichen, Fremden und Einheimischen willig beizustehen und denselben nach Anleitung des empfangenen Unterrichts zu raten und zu helfen. Sie dürfen sich daher nicht ohne Not von ihrem Wohnorte entfernen.“

§ 102. Jede aus Auftrag einer Gemeinde herangebildete und anerkannte Hebamme ist als Angestellte zu betrachten und hat von dieser Gemeinde zugleich ein Wartgeld von wenigstens 24 Franken zu beziehen. Dagegen hat sie ganz arme Personen, auch fremde Arme, unentgeltlich zu bejorgen.

§ 103. Jede Hebamme hat bei Erhaltung ihres Patents die getreue Erfüllung obiger Verpflichtungen (§§ 96—102) dem Bezirksamtmann im Beisein des Bezirksarztes eidlich anzugeben.

Jerner sagt das Strafgez. für Sanitätspolizeivergehen vom 23. Mai 1804:

§ 21. Eine Hebamme, die gegen ihre übernommenen Pflichten sich weigert, einer Gebären den beizustehen, ist um sechs Franken zu bestrafen.

§ 22. Eine Hebamme, welche eine Person, die wirklich in den Geburtswehen begriffen ist, verläßt, fällt in die Strafe von acht Franken.“

Das sind Bestimmungen aus zwei Gesetzen, von denen das eine bald 70 Jahre und das andere über hundert Jahre alt ist; wir empfehlen den Hebammen in der ganzen Schweiz, diese Bestimmungen genau zu lesen, damit man uns auch vollkommen versteht, wenn wir sagen: Beständen wir uns heute an Stelle der aargauischen Staatsbehörde, dann hätten wir uns ängstlich gehütet, diese Bestimmungen in einem besonderen Schriftstück noch publiz zu machen, wir hätten sie im zugeklappten Gesetzbuch verborgen lassen unter 70- und 100-jährigem Staub. Der aargauische Sanitätsdirektor hat nun aber die ausdrückliche Bekanntmachung vorgezogen, und mit dieser nach unserem Dafürhalten den untrüglichen Beweis dafür erbracht, daß ein Abstellen auf solche Vorschriften in heutiger Zeit einfach unmöglich ist, ohne daß man damit jeden vorurteilslos Denkenden veranlaßt, den Kopf zu schütteln. Nun werden mit uns wohl alle Hebammen in der ganzen Schweiz auch begreifen, warum die Kolleginnen im Aargau die Neuregelung des Hebammenwesens verlangen, und warum sie ungeduldig geworden sind innert einem Vierteljahr nach Geltendmachung ihres Gesuches; aber unbegreiflich wird es sein, wenn die zuständigen Behörden sich den vollberechtigten und begründeten Begehr der Hebammen entgegenstellen. Und nun noch eines: Der aargauische Sanitätsdirektor erklärt in seinem Kreisschreiben:

1. „Wir würden den Streik als Verzicht auf

das Patent ansehen und denjenigen Hebammen, welche streiken, sofort das Patent entziehen".

2. „Wir würden ferner den Streit als Pflichtvernachlässigung resp. Pflichtverweigerung betrachten und die streikenden Hebammen sofort den Strafbehörden überweisen".

Wir stellen auch heute ausdrücklich fest, daß seitens der Hebammen kein Streikbeschluß vorliegt. Wenn im Ueberreis der Vorstand diese Modestorheit in einer Eingabe erwähnt hat, so ist das in Unbetracht der durch das Kreisschreiben nun erst recht illustrierten Verhältnisse jedenfalls sehr begreiflich, aber nicht maßgeblich, weil nicht die Ausführung eines Generalversammlungsbeschlusses, was, wenn es sich um einen solchen gehandelt hätte, in der Eingabe ausdrücklich hätte betont werden müssen. Es könnte also unmöglich die betreffende Bemerkung des Vorstandes als eine Streikandrohung aufgefaßt werden. Dass aber eine Behörde in denselben Fehler verfallen könnte, wie die Frauen im Vorstande des aargauischen Hebammenvereins, das haben wir bisher nicht gelaubt. Und diese Tatsache läßt es als sehr sonderbar erscheinen, daß der Sanitätsdirektor den Hebammen „ungebührliche Sprache“ vorwirft. Wer gibt dem Sanitätsdirektor das Recht, einen Streik als etwas anderes aufzufassen, als was er ist? Und aus welcher Gesetzesbestimmung leitet er das weitere Recht ab, den Hebammen das Patent zu entziehen oder dies auch nur anzudrohen? Das sagt uns der Herr Sanitätsdirektor in seinem Kreisschreiben nicht; auch die von ihm zitierten Gesetzesbestimmungen geben ihm dieses Recht nicht! Es kann gebüßt, aber nicht das Patent entzogen werden.

In letzter Nummer der „Schweizer Hebammme“ haben wir mit allem Freimut unsere Ansicht über die Streiferei geäußert; wir tun dies heute ebenso über das Verhalten bezw. Vorgehen der aargauischen Sanitätsdirektion, es ist nach unserem Dafürhalten das eine so ungehörig wie das andere. Wir helfen nicht mit für Dinge, welche die Hebammen irre führen können; aber wir treten für die begründeten Rechte der Hebammen ein, und allem entgegen, was diese schmälern will oder soll. Die Hebammen haben das Recht, den angemessenen Gegenwert für ihre Pflichten zu verlangen, und sie haben auch das Recht auf behördlichen und gesetzlichen Schutz dieses Gegenwertes. Man mag vielleicht nun auch unsere Sprache als „ungebührliche“ schmähen; es ist die Sprache der ehrlichen Entrüstung, die der Inhalt des Kreisschreibens in uns entfacht hat. Die Verteidigung eines guten Rechtes kann sich nicht der devoten Sprache bedienen, die in monarchischen Staatsorganisationen vorgeschrieben sein mag. Gerade die Hebammen im Aargau haben alles Anrecht auf eine billige Verbesserung ihrer Existenzverhältnisse; es wird weit richtiger sein, diese innert entschieden bestehenden Grenzen gehaltene Anforderung zu schützen, als mit gejuchter Machtbefugnis niederzudrücken, und damit die bei den Hebammen bisher stets wach gewesene Liebe und Begeisterung für treue Pflichterfüllung zu ersticken.

### Einsendungen.

**Einige Gedanken einer Hebammme außer dem Kt. Aargau über das Kreisschreiben der Tit. Sanitätsdirektion an die Hebammen und Ärzte im Aargau.**

Dass die Kolleginnen im Kt. Aargau eine Eingabe an die Sanitätsdirektion und Regierungsrat machten, war ihr volles Recht, denn diese Zustände, welche im dortigen Kanton herrschen, sind ja vollständig unhalbare. Nur hätten sie mehr Geduld haben und der Tit. Regierung mehr Zeit lassen sollen, und nicht mit einem Streit drohen.\*).

\*). Das ist nach unserer Ansicht nicht geschehen. (Red.)

Jedensfalls wollte der Vorstand der Sektion Aarau nur das Beste für seine Kolleginnen, und es wird derselbe genug an diesem Mißerfolg leiden; gewiß werden die Aarauer Kolleginnen nicht auch noch helfen Steine werfen, sondern helfen tragen, und soviel als möglich das Gute zu retten suchen, das dabei herauskommen sollte; das wäre bloß eine Pflicht, die nicht verläumt werden darf.

Die Antwort der Sanitätsdirektion des Kt. Aargau: es sei unmöglich, dem Gesuch der Hebammen zu entsprechen, weil Sanitätsbehörde und Regierungsrat keine Kompetenz hätten, einen Hebammentarif aufzustellen oder zu genehmigen, gefällt mir nicht. Man kann doch in andern Sachen, wenn ein Gesetz nicht mehr den zeitlichen Verhältnissen entspricht und eine Änderung oder Ergänzung notwendig wird, auch einen sogen. Anhang oder wie man sagt Novelle machen, bis der Zeitpunkt da ist, wo das ganze betreffende Gesetz neu und den Verhältnissen entsprechend ausgearbeitet ist; das wäre doch sicher auch im Kanton Aargau möglich, wenn man wollte.

Das ist ja ganz nett von den Herren, wenn sie sagen, die Hebammen können den Tarif machen wie sie wollen; aber wenn derselbe nicht anerkannt wird von den h. Behörden, wo finden sie im Streitigkeitsfall das Recht? Das ist in diesem Fall nirgends zu finden. Aber die Pflichten stehen auf Weg und Steg überall unumstößlich vor den Hebammen.

Der Herr Sanitätsdirektor glaubt wohl, das Wartgeld der Hebammen sei dazu da, daß sie den Almosenempfängern und sonst Armen die Geburtshilfe und Bejörgung des Wochenbettes ohne Bezahlung leisten sollen; das scheint ja sehr fürsorglich für den ersten Moment, es ist bloß fatal, daß die Hebammme an einem solchen Orte gewöhnlich auch arm wie 'ne Kirchenmaus ist, ihre Haushaltung dabei noch vernachlässigten muß, und diese Art Klientel ebenfalls wenig Erfreuliches mit sich bringt, auch wenn die gesetzliche und gerechte Taxe bezahlt wird. In solchen Fällen sollte man eigentlich hie und da einmal eine freundliche Einladung nach oben ergehen lassen können zum Mithelfen — — . Vielleicht würde man dann begreifen, daß das Wartgeld nicht für diesen Ausfall da ist, und dieser Paragraph eine wirkliche Ungerechtigkeit ist. Diese Wartgeldfrage wird leider an vielen Orten auch von den Hebammen nicht richtig verstanden; erst wenn es zu spät ist, sehen sie den Irrtum ein.

Das Wartgeld sollte dafür da sein, daß in kleinen Gemeinden, wo bloß ein paar hundert Seelen sind, die aber durch ihre ländlichen Verhältnisse gezwungen sind, eine Hebammme für sich zu haben, der Verdient aber ein sehr geringer, die Hebammme aber die Pflicht auferlegt wird, eine gewisse Reihe von Jahren in der selben zu bleiben, daß der Inhaberin dieses Pflichtentkriess doch ein gewisser und im Minimum bestimmter Verdienst gesichert ist; denn diese Hebammme hat ihre Auslagen für Kurs und Inventar, sowie verschiedene Sachen, und der Aussluß jeglichen Verdienstes während der Kurszeit, ganz gleich wie Eine, die in einer wohlhabenden Gemeinde Aufstellung findet, auch wenn die Gemeinde die Kosten von sich aus bezahlt. Es ist, glaube ich, noch niemals vorgekommen, daß eine reiche Bauernfrau oder deren Tochter diesen Beruf wähle, sondern es war immer eine Frauensperson, die den kleinen Verdienst notwendig hatte.

In keiner Gemeinde sollte ein solches Recht bestehen, daß die Hebammme gezwungen wird, ihren so schweren und verantwortungsvollen Beruf ohne Entschädigung auszuüben, und wo daselbe doch verlangt wird, so soll sie von der h. Regierung und Sanitätsbehörde vor solcher Ungerechtigkeit geschützt werden. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Man soll streng in den Berufspflichten sein und deren Ausführung, Zu widerhandelnde oder solche Elemente, welche die Frauenvielft gefährden, oder sonst zweifelhaften Charakteren soll man ruhig das Patent entziehen; aber den Andern lasse man auch Rechte, und

zwar gesetzliche, und solche, die den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechen, und nicht mittelalterliche, wo die Strafe in keinem Verhältnis steht zum Recht: ein Strafgesetz, das hundert und zwei Jahre alt ist! Gerecht ist ein solches Verfahren nicht.

Mutter Babeli.

### Interessantes Allerlei.

#### Aus der Schweiz.

**Zweimal Zwillinge in demselben Jahre** hat die Frau eines Arbeiters im thurgauischen Orte Hittlingen geboren; im Januar letzten Jahres zwei gesunde Knaben und letzten Silvester einen Knaben und ein Mädchen, die ebenfalls gesund und lebensfähig sind. Und von früheren Jahren sind weitere vier gesunde Kinder da, zusammen also acht Kinder des jungen Chepaares, das im Jahre 1900 die Hochzeit gefeiert hat.

#### Aus dem Ausland.

**Die Geburtenziffer Frankreichs**, die sich seit zwanzig Jahren in absteigender Linie bewegt, hat im letzten Jahre wieder einen Rückgang um etwa 8000 erfahren. Während sie 1884 noch 937,000 betrug, sank sie 1894 auf 855,000 und 1904 gar auf 818,000. Bei dieser regelmäßigen und dauernden Geburtenabnahme könnte eine Gefährdung der Bevölkerungszunahme nur bei einer ebenso gleichmäßigen Verminderung der Todesfälle ausbleiben; es ist aber das Gegenteil der Fall.

**Eine fruchtbare Frau** ist die Gattin eines Gürters im fränkischen Orte Morchreut, sie beschenkte ihren Gatten Mitte Januar letzten Jahres mit Zwillingen und Mitte Dezember mit Drillingen.

**Das vierundzwanzigste Kind** hat Mitte Dezember eine Frau im oberbadischen Orte Tennenbronn geboren.

**Ein segensreicher Tag.** Eine Schreinerausfrau in München hat ihrem Gatten vor vier Jahren Zwillinge, vor zwei Jahren ein Mädchen und kürzlich wieder Zwillinge gezeichnet und zwar jedesmal am 8. Dezember, am Tage Maria Empfängnis.

**Unentgeldliche Desinfektion.** In Zustimmung zu einem Magistratsbeschuß beschloß das Münchener Gemeindeskollegium die probeweise Neuerung, daß Hebammen, die an Kindbettfeber erkrankten Wöchnerinnen Hilfe leisteten, ihre Kleider unentgeltlich in der städtischen Desinfektionsanstalt desinfizieren lassen können. Den stadtzürcherischen Behörden wäre zu empfehlen, in München nachzufragen, was hinsichtlich der Geburtshilfe wirklich praktisch und für das Allgemeinwohl gut ist.

**Neue Hebammenvereine** haben sich in Landsbut und Regensburg gebildet.

**Sie hat es nicht gefühlt!** Aus Nürnberg berichtet die Presse, die Magd eines Bäckermeisters habe beim Brotaustragen im Abort eines Privathauses heimlich entbunden. Sie ließ das Kind in dem Abort hinabfallen und trug weiter Brot aus (!). Die Hausbewohner hörten das Kind schreien, schafften es aus der Abortgrube heraus, nahmen sich seiner an und verständigten die Polizei. Diese nahm die Magd fest, die noch immer Brot austrug, verbrachte sie auf die Polizeiwache und dann samt dem Kind ins Krankenhaus. Das Kind befindet sich, obwohl es auf etwas unbedeckte Weise das Licht der Welt erblickt hat, wohl; die Mutter auch, sie sagt, sie sei sich des ganzen Vorganges gar nicht bewußt geworden!

**Trennung zusammengewachsener Zwillinge.** In der chirurgischen Klinik der tschechischen Universität in Prag wurden die beiden zusammengewachsenen Schwestern Rosa und Josefa Blazek durch einen chirurgischen Eingriff von einander getrennt. Die Temperatur der Josefa Blazek ist

um 0,6 Grad niedriger als die ihrer Schwester, woraus man schließt, daß die Organismen der beiden Schwestern völlig selbständig funktionieren. Bezeichnend ist, daß Rosa Blazek vor einigen Jahren Unterleibstypus und Masern durchgemacht hat, während ihre Schwester gesund blieb.

**Befämpfung der Säuglingssterblichkeit.**  
Dem Gemeinderat von Mühlhausen i. E. wurde folgender motivierter Antrag eingereicht:

Von hundert in Mühlhausen lebenden geborenen Kindern sterben circa 20 im ersten Lebensjahr. Die Gefahren, denen die Kinder im ersten Lebensjahr ausgesetzt sind, sind aber ganz enorm. In der Hauptfahne ist die Mortalität durch folgende Faktoren zu erklären: Viele Mütter sind über die elementarsten Regeln der Säuglingspflege nicht unterrichtet; viele Kinder erhalten nicht oder nicht lange genug die Mutterbrust; die Versorgung der Stadt mit guter und wohlfühler Kuhmilch ist unzureichend. Um diesen Missständen möglichst abzuhelfen, wird beantragt: Bei Geburtsmeldungen möge mit dem Geburtschein eine kurzgefaßte Anleitung über die Säuglingsernährung den Familien ausgehändigt werden; es mögen die in Mühlhausen wohnenden Arbeiterinnen, die eine Geburt durchgemacht haben, in die Möglichkeit versetzt werden, mindestens drei Monate ihren Kindern die Mutterbrust zu geben und zwar dadurch, daß sie, falls sie drei Monate ihre Kinder selbst stillen, eine Prämie erhalten, die der Höhe des durch die

Gesetzgebung bestimmten Wochenbettgeldes gleichkommt; die Stadtverwaltung möge Maßregeln treffen, um die Verabreichung guter Kindermilch zu möglichen Preisen zu ermöglichen.

**Löhnung der Hebammme.** Einem in der Allgemeinen deutschen Heb.-Btg. veröffentlichten Bericht des Vorstandes des Frankfurter Hebammenvereins entnehmen wir, daß dieser Verein für sein Wirkungsgebiet folgende neue Tarifordnung eingeführt hat:

Die Mitglieder des Hebammenvereins Frankfurt a. M. (Stadt- und Landkreis) stellen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen — mangels einer Vereinbarung — folgende Gebühren fest:

1. Eine normale Geburt bis zu 12 Stunden 6—30 Mark. Jede weitere angefangene Stunde, sofern zur Geburthilfe nötig, oder auf Verlangen der Entbundenen oder Angehörigen, wird berechnet mit 50 Pfennig bis 2 Mark. Bei Zwillingssgeburten die Hälfte mehr.

2. Jeder Besuch bei Tage (einschließlich der im Wochenbett nötigen Hilfsleistung) 70 Pfennig bis 3 Mark. Von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens das doppelte.

3. Beratung in der Wohnung der Hebammme einschließlich event. Untersuchung 1—3 Mark.

4. Klyster 1—2 Mark.

5. Katheterisieren 1—3 Mark.

Die niedrigsten Säge gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenver-

waltungen die zur Zahlung verpflichteten sind.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen, nach besonders Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung und der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen u. s. w. zu bemessen.

Wird eine Hebammme zu einer Geburt, zu welcher sie vom Haushaltungsvorstande oder der Schwangeren selbst angenommen war, nicht geholt, so steht ihr der event. vereinbarte Betrag, andernfalls der in Ziffer 1 festgesetzte Betrag zu.

Die von der Hebammme gelieferten Desinfektionsmittel u. s. w. werden extra berechnet.

Zahlung ist bei Beendigung der Tätigkeit zu leisten.

Die freie Vereinbarung einer höheren Honorierung wird durch vorstehende Gebühren-Ordnung nicht berührt.

Nachdem seit Dezember 1904 die Stadt den Hebammen für Geburten, zu welchen sie eiligst gerufen werden, aber keine Zahlung erhielten, 10 Mark bewilligte, petitioniert der Verein ferner bei der Stadt, bezw. den Wohltätigkeitsvereinen jetzt für 15 Mark.

## Briefkasten.

**Anonymes** wandert ungelesen in den Papierkorb.

# Ueber die Vorzüge einer Emulsion.



Schutzmarke.

Wenn einem Kranken Milch oder Rahm zuträglich erscheint, wird wohl nie ein Arzt Butter an deren Stelle verordnen. Das Verdauungssystem würde erst eine Emulgierung des Butterfettes zu bewirken haben, ehe dasselbe assimiliert werden könnte und dies bedeutet eine leicht zu umgehende Anstrengung für den geschwächten Organismus.

Ist nun diese Folgerung mit Bezug auf Lebertran nicht ebenso zutreffend? Irgend ein vergleichender Versuch wird deutlich beweisen, dass das System eines Säuglings wesentlich mehr **Scott's Emulsion** absorbiert wird, als gewöhnlichen Medizinaltran. Ein hervorragender Arzt berichtete uns unlängst, dass seine sorgfältigen Beobachtungen ihn zu dem Resultate geführt haben, dass **Scott's Emulsion** dreimal so wirksam sei als ein gleiches Quantum Lebertran.

Die Beifügung von Kalk- und Natron-Hypophosphiten, sowie von Glycerin, sind weitere, wohl zu beachtende Vorteile.

Eine derartige Emulsion kann aber nur dann von Wert sein, wenn sie absolut haltbar ist und sich nicht ausscheidet. Nur eine solche bietet die Garantie, dass der Lebertran nicht oxidiert ist und alles Schütteln der Flasche könnte ranzigem Oele seinen medizinischen Wert nicht wiedergeben.

**Scott's Emulsion** hält sich unveränderlich in jedem Klima. Die vorzüglichen Eigenschaften des Lebertrans gelangen durch dieses Präparat erst zu ihrem vollen Wert. (155)

Für praktische Versuche liefern wir gern eine grosse Probeflasche gratis und franko, und bitten, bei deren Bestellung auf die „Schweizer Hebammme“ gefälligst Bezug zu nehmen.

**Käuflich in allen Apotheken.**  
**Scott & Bowne, Ltd.,**  
Chiasso (Tessin).

**E**s ist die Pflicht jeder Hebammme, ihren ganzen Einfluss daran zu setzen, um die Mütter zu veranlassen, ihre Kinder selbst zu stillen, denn es gibt keinen Ersatz für die Muttermilch. Hat eine Mutter nicht genügend Milch, oder verursacht ihr das Stillen Beschwerden, dann verordne die Hebammme, eventuell nach Rücksprache mit dem Arzt, das bewährte (139)

# Lactagel

Das Mittel bewirkt in kürzester Frist, meist schon in 1—2 Tagen, eine auffällige Vermehrung der Milch und beseitigt zugleich die Beschwerden des Stillens, wie Schwäche, Stechen in Brust und Rücken u. dergl.

Hebammen erhalten Proben und Literatur von unserem Generalvertreter Herrn EMIL HOFFMANN in Elgg (Zürich).

**Vasogenfabrik Pearson & Co., Hamburg.**

**KRAFTNÄHRMITTEL**  
für die  
**JUGEND**  
Dr. WANDER'S  
**OVOMALTINE**  
bestes Frühstücksgetränk  
In allen Apotheken  
und Drogherien  
BLUTARME  
ERSCHÖPFTEN  
NERVÖSE  
MAGENLEIDENDE

## MALTOSAN

Dr. WANDER'S Kindernahrung für magendarmkrank Säuglinge.  
Neue, wissenschaftlich begründete und bereits mit grösstem Erfolg gegen Verdauungsstörungen des Säuglingsalters angewandte Kindernahrung.

## Den tit. Hebammen von Solothurn und Umgebung

teilen wir hierdurch mit, dass wir nunmehr ein ständiges Lager von sämtlichen zu ihrem Berufe notwendigen Sanitätswaren und Utensilien unterhalten.

Wir empfehlen:

**Badethermometer, Brusthütchen, Milchpumpen  
Nabelpflaster, Nagelbürsten, Irrigatoren  
Ia. Schlauchklystierrohre, Kinderseife, Puder  
etc. etc.**

Durch gemeinschaftliche Einkäufe sind wir im Stande, alle Artikel zu ausserordentlich billigen Preisen abzugeben.

### Nach auswärts Franko-Zusendung.

Solothurn, Januar 1906.

(181) **Hirschapotheke, SCHIESSE & FORSTER.  
Schlangenapotheke, Dr. A. PHAEHLER & FEES.**

## Sanitätsgeschäft M. Schaerer A.-G.

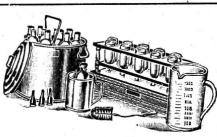
(159) **Bern**

Lausanne — Brüssel — Paris — Lyon.

Sämtliche Artikel zur Frauen-, Kinder- und Krankenpflege:

Bettstoffe  
Klystierspritzen  
Duschen  
Irrigatoren  
Nachttücher  
Bidets etc. etc.

Leibbinden.



Für Hebammen  
**Spezial-Preise.**

Soxhletapparate  
Milch-Pasteurisier-Apparat nach Freudenreich.  
Milchflasche „Nutrix“ Vulkan sauger.



## Lactogen

Erstklassiges Kindermehl  
mit höchsten Auszeichnungen

Fabrik:

J. Lehmann, Bern (Schweiz).

enthält reine Schweizer Alpenmilch und wird von bedeutenden Chemikern als von **tadeloser Reinheit und Güte** anerkannt.

verbindet mit seinem grossen Nährgehalt besonders Knochen und blutbildende Eigenschaften.

wird vom **empfindlichsten Kindermagen** vertragen, ist **leicht verdaulich** und von **vorzülichem Geschmack.** (185)

ist infolge seiner Trockenheit u. rationellen Verpackung **haltbarer** als weitaus die meisten ähnlichen Präparate und gewinnt diesen gegenüber  $\frac{1}{3}$  an Volumen.

Erhältlich in allen ersten Apotheken und Drogierien.

## Lactogen

## Lactogen

## Lactogen

## Lactogen

Das Milchmädchen



Fabrikmarke

## Condensierte Milch Marke Milchmädchen

Beste, ärztlich empfohlene Kindernahrung.

Zuverlässiger Schutz gegen Kinder-Diarrhoe.

Unentbehrlich in Küche und Haushalt.

(127)

In Apotheken, Drogierien, Delikatessen- und Spezereihandlungen.

## Thee-Zwieback mit Zuckergehalt.

## Laupener Salz-Zwieback ohne Zuckergehalt.

Diese Zwiebäck sind für Mütter und Kinder das **gesundeste, leichtverdaulichste** Gebäck der Neuzeit.

Eigen erfundenes Backverfahren. Keine Milchsäure. Sehr schmackhaft und gehaltreich.

Musterbüch von 5 Franken (100 Zwiebäck) nach jedem Ort der Schweiz franko.

Hebammen erhalten hohen Rabatt.

**J. P. Ryk, Laupen,** größte maschinell eingerichtete Zwiebackfabrik der Schweiz. (133)

## Weitaus die beste Hebammen- und Kinderseife.

Als die reinste und billigste Toilettenseife, absolut sicher für die Hautpflege (also auch für Hebammen und für die Kinderstube), hat sich die „Toilette-Sammelseife“ oder „Velvet Soap“ bewährt. (148)

Die „Sammelseife“ ist von Hrn. Dr. Schäfer, Universitätsprofessor und Kantonschemiker in Bern, auf Reinheit geprüft und steht unter internationalem Markenschutz. Der beispiellos billige Preis von 45 Cts. für ein nachweisbar aus **erstklassigem Material** hergestelltes Produkt ist einzig dem **Wassenverbrauch** zu verdanken.

Die „Toilette-Sammelseife“ ist ab 45 Cts. (Schachtel à 3 Stück Fr. 1.30) erhältlich: im **Generaldepot Roher**, Spitalgasse 42, Bern, gegründet 1831. Man verfendet direkt unter Nachnahme überall hin, wo Depots allenfalls noch nicht vorhanden sind.

## Müller's Kompressen

zur rationellen Behandlung der Krampfadern und deren Geschwüre sind von konstantem Erfolge und werden täglich verschrieben. Arzten und Hebammen 30 % Rabatt. Die Flasche für einen Monat genügt Fr. 3.65. (Nachnahme). (188)

**Verständige Hausfrauen**

find nie ohne einen Vorrat von

Richter's  
**Anker-Pain-Expeller**

das grösste aller äußerlichen Mittel für jede Art von Schmerz und Weh, von der einfachen Quetschung bis zu den Qualen des Rheumatismus. Genährt stets und sicher rasche Besserung.

Nicht echt ohne unsere Anterschlagsmarke, Flaschen zu Fr. 1.— und 2.— mit Gebrauchsanweisung in den Apotheken. (140)

Auch ohne jede Preiserhöhung zu beziehen durch die Verkaufsstellung der Kreuz-Apotheke, Olten. Nur echt mit der Marke „Anker“.



## Offene Beine.

Ein Jengris von vielen (nach den Originale).

Fräulein Frida Schwander in W. (Et. St. Gallen) schreibt: Bitte senden Sie wieder einen Topf Ihrer ausgezeichneten Salbe Varicol. Dieselbe verdient wirklich verbreitet zu werden; sie hat meinem Vater wie meiner Schwester ausgezeichnete Dienste geleistet.

Herr R. Burgunder in H. (Et. Zürich) schreibt: Habe von Ihrem Varicol nur rühmende Vorteile gehört.

Varicol (gef. gef. Nr. 14133) von Apoth. Dr. J. Göttig in Basel ist zur Zeit das beste, ärztlich empfohlene und verordnete Spezialmittel gegen Krampfadern und deren Geschwüre, schmerzhafte Hämorhoiden, schwer heilende Wunden &c.; in verschiedenen Krankenhäusern im Gebrauch. Preis per Topf Fr. 3.—. Grösse gratis.

Hebammen 20 % Rabatt bei Franko-Zusendung. (126)

## Für Hebammen.

Ein ärztlich empfohlener Artikel für Wöchnerinnen und kleine Kinder

wird zu Hebammen zu plazieren gesucht. Schöner Nebenverdienst zu gesichert.

Öfferten sind zu richten unter Chiffre E. R. 179 an die Expedition dieses Blattes.